

Fördergrundsätze „Bündnis für Brandenburg“ (BfBB)

- hier: „Zur Bewirtschaftung Regionalbudget für Landkreise und kreisfreie Städte“

1. Verwendungszweck

Projekte und Maßnahmen haben zum Ziel, Offenheit, Akzeptanz und Hilfsbereitschaft der Brandenburgischen Bevölkerung zu erhalten, alle gesellschaftlichen Akteure in ihrem Engagement zu unterstützen und den solidarischen Zusammenhalt zu stärken.

Nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt das Land Zuwendungen für Projekte, die dazu beitragen, die Integration geflüchteter Menschen zu unterstützen und deren gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Gefördert werden:

- Projekte von Kommunen zur Unterstützung lokale und regionaler Initiativen zur Integration der Geflüchteten, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung, Soziales, Kinder- und Jugendhilfe,
- Projekte, die den Austausch, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und regionale Netzwerkstrukturen anregen, stärken und weiterentwickeln,
- Projekte, die die politische und soziale Teilhabe von Geflüchteten nachhaltig unterstützen, Hilfestellungen im Rahmen politischer Selbstbestimmung und politischer Beteiligung bieten und die politische Bildung speziell für Geflüchtete fördern und ausbauen,
- Vorhaben zur Entwicklung bzw. Etablierung kommunaler Integrationskonzepte,
- Projekte/Maßnahmen zur Bildung und Weiterentwicklung lokaler/regionaler Netzwerke bzw. Bündnisse.

2. Verwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kreisfreie Städte und Landkreise sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können nur jährlich befristete Vorhaben und Projekte.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Geförderte Projekte erhalten in der Regel eine Teilfinanzierung in Höhe von 20.000,- Euro. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung über 20.000,- Euro möglich. Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% ist nachzuweisen.

5. Fördergegenstand

Förderfähig sind die Kosten für festangestelltes Personal bei freien Trägern und zusätzlich eingestelltes Personal beim Zuwendungsempfänger, Honorare sowie projektbezogene Sachkosten.

6. Verfahren

Der zu verwendende Antrag ist online gestellt unter www.buendnis-fuer-brandenburg.de .

Der ausgefüllte Antrag kann vorab an die Mailadresse buendnis@stk.brandenburg.de gesendet werden.

In jedem Fall ist ein Originalantrag in Papierform erforderlich. Diesen übersenden Sie bitte an die:

Staatskanzlei des Landes Brandenburg
Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg/ Bündnis für Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Im Rahmen der Antragstellung sind eine kurze, jedoch prägnante Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan Voraussetzung für die Förderentscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Bewilligung erfolgt durch die o.g. Stelle, ebenso wie die Entgegennahme und Prüfung der Förderanträge, die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens, die Auszahlung und Abrechnung der Haushaltsmittel und gegebenenfalls Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die etwaige Geltendmachung von Erstattungs- und Zinsansprüchen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Verwendungsbestätigung) ist vom zuständigen Hauptverwaltungsbeamten rechnerisch und sachlich richtig zu bestätigen. Die Bestätigung ist unterschrieben an die o.g. Stelle zu übersenden.

7. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze treten am 01. Januar 2019 in Kraft und gelten für die Zuwendungen im Jahre 2019.

Potsdam, den 01. November 2018